

BENUTZUNGS - und GEBÜHRENORDNUNG

für die Festhalle Kirchart

A. Allgemeines

1. Zweckbestimmung:

Die Festhalle Kirchart ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kirchart. Die Halle dient der Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen, der sportlichen Betätigung in eingeschränktem Umfang (keine Ballspiele) sowie der Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohner.

Sie steht den örtlichen Vereinen und Gruppierungen für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zur Verfügung.

Mit dem Betreten der Halle unterwirft sich der Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

Der jeweils diensthabende Hausmeister übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Benutzungserlaubnis:

Den örtlichen Vereinen steht die Halle mit ihren Einrichtungen und Geräten zur Durchführung des regelmäßigen Übungsbetriebes im Rahmen des von der Gemeindeverwaltung aufzustellenden Belegungsplanes kostenlos zur Verfügung.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Halle einschließlich der Nebenräume jederzeit zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern bzw. an einzelnen Tagen den Trainings- und Übungsbetrieb der Vereine abzusagen.

Jede Benutzung der Räumlichkeiten der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte zu außersportlichen Veranstaltungen bzw. auch für sportliche Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Übungsbetriebes bedarf der schriftlichen Erlaubnis.

Die Benutzung ist schriftlich unter Verwendung eines bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Vordrucks spätestens 4 Wochen vor dem Benutzungstermin zu beantragen.

Die jährliche Terminabsprache im Rahmen des Veranstaltungskalenders genügt alleine ausdrücklich nicht zur Benutzung der Halle.

Bei Genehmigung von Einzelveranstaltungen wird die Gemeindeverwaltung Gruppen und Vereine, deren Übungsbetrieb von dieser Veranstaltung betroffen wird, rechtzeitig verständigen.

Die Gemeinde behält sich vor, auch bereits erteilte Erlaubnisse einzuschränken, Bedingungen oder Auflagen daran zu knüpfen.

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, die Veranstaltung steuerlich anzumelden und sich etwa erforderliche behördliche Genehmigungen (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung etc.) rechtzeitig zu beschaffen.

3. Heizung und Beleuchtung:

Die Benutzung der Heizung, Lüftung, Beleuchtung und Lautsprecheranlage richten sich nach dem jeweiligen Bedarf. Die Anlagen werden ausschließlich vom jeweils diensthabenden Hausmeister bedient.

B. Sportliche Nutzung (Übungs- und Trainingsbetrieb)

1. Mit dem Übungsbetrieb haben sich die örtlichen Vereine und Gruppierungen genauestens an den jeweiligen Hallenbelegungsplan zu halten. Insbesondere muss der Übungsbetrieb so recht-zeitig beendet werden, dass spätestens um 22.15 Uhr durch den jeweils diensthabenden Hausmeister die Halle abgeschlossen werden kann.
2. Die Halle und die Übungsräume dürfen während der Übungsstunden nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Das Betreten der Hallenfläche mit Stollen, Spikes und Straßenschuhen oder mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe verwendet werden, ist strengstens verboten. Es dürfen nur Turnschuhe mit hellen Sohlen getragen werden, die keine dunklen Striche auf dem Hallenboden hinterlassen.

Die Halle selbst darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten werden.

3. In der Halle sind sämtliche Ballspiele sowie Kugelstoßen ausdrücklich verboten. Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen ist ausdrücklich untersagt.
4. Der Übungsleiter bzw. der vom Verein Beauftragte, hat auf die Einhaltung der Benutzungs-ordnung zu achten. Er hat insbesondere darauf zu achten und dafür zu sorgen, dass das Aufstellen und Entfernen der Turngeräte mit größter Schonung des Fußbodens erfolgen. Schwere Gegenstände sind mit geeigneten Transportgeräten oder Unterlagen aufzustellen und wegzuräumen.
5. Die Halle ist nach Beendigung der Übungsstunden in reinlichem Zustand zu verlassen. Grobe Verunreinigung und Beschädigungen werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.
6. Die Benutzer der Halle und der Übungsräume haben das Haftpflichtrisiko für Übungsabende und Veranstaltungen selbst zu übernehmen. Insbesondere sind vor Benutzung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen vom jeweiligen Übungsleiter diese auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Der Übungsleiter hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benützt werden.

C. Außersportliche Nutzung

1. Die Festhalle kann natürlichen und juristischen Personen für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung mietweise zur Verfügung gestellt werden.

2. Bestuhlung

Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter leihweise überlassen.

Zum Transport sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Transportwagen zu benutzen. Schleifen bzw. ziehen der Stühle und Tische sowie der Bühnenelemente auf dem Hallenboden ist verboten.

Auf- und Abbau der Bestuhlung bzw. der transportablen Bühnenelemente ist vom jeweiligen Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters vorzunehmen. Die benötigten Auf- und Abbauzeiten müssen deshalb auf dem Antragsformular genau angegeben werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der regelmäßige Übungsbetrieb dadurch möglichst wenig beeinträchtigt wird. Im Einzelfall entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Auf- und Abbauzeiten.

3. Bewirtschaftung

Bei Bewirtschaftung sind die von der Gemeinde abgeschlossenen Getränelieferverträge genauestens einzuhalten. Nähere Einzelheiten dazu werden jeweils mit der schriftlichen Veranstaltungsgenehmigung mitgeteilt.

Im Interesse insbesondere von Kindern und Jugendlichen ist jeder Veranstalter verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk (außer Mineralwasser) billiger als die vergleichbare Menge eines alkoholhaltigen Getränkes anzubieten.

4. Küchenbenutzung

Die Zubereitung von Speisen hat ausnahmslos in der Küche zu erfolgen. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen haben die Veranstalter die Pflicht, vor der Veranstaltung vom jeweiligen Hausmeister die Küche mit Inventareinrichtung zu übernehmen und nach der Veranstaltung diese in einwandfreiem, gereinigtem Zustand wieder zurückzugeben. Dabei ist genauestens nach der beigefügten Checkliste (Anlage 2 zu dieser Benutzungsordnung) zu verfahren. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind zu dem jeweiligen Neuwert zu ersetzen. Für Beschädigungen an den Geräten durch unsachgemäße Behandlung hat der jeweilige Benutzer geradezustehen bzw. die dafür entstehenden Reparatur- oder Ersatzkosten zu tragen. Die Bedienungsanleitungen zu den einzelnen Geräten sind deshalb genauestens zu beachten.

Kücheneinrichtungsgegenstände sowie Geschirr dürfen ohne ausdrücklich erteilte Erlaubnis der Gemeindeverwaltung nicht aus dem Gebäude gebracht werden. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung kann das Geschirr auch für Veranstaltungen außerhalb der Halle verliehen werden. Bezüglich Ersatz für fehlende oder beschädigte Gegenstände gelten die obigen Regelungen.

Aus Umweltschutzgründen ist in der Halle die Benutzung von Plastikgeschirr jeglicher Art untersagt.

5. Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Der vom Antragsteller für die Hallenbenutzung zu benennende Verantwortliche hat auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung genauestens zu achten.
2. Die Halle samt Inventar und Geräten ist pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Halle einschließlich sämtlicher Nebenräume besenrein zu verlassen. Die Küche ist nach der aufgeführten Checkliste sorgfältigst zu reinigen.
3. Etwaige Beschädigungen an der Halle und dem Inventar sind vom Veranstalter umgehend dem Hausmeister zu melden.
4. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrräder sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen. Verschmutzungen und Beschädigungen an den Außenanlagen sind durch den Veranstalter zu beseitigen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Notausgänge jederzeit freigehalten werden.
5. Für den notwendigen Sanitätsdienst bei Veranstaltungen hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere des Versammlungsgesetzes, die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind dabei zu beachten, insbesondere auch die für die Halle festgesetzten Höchstbesucherzahlen (bei Reihenbestuhlung 450 Personen, bei Tischbestuhlung 320 Personen).
6. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Wartung der Toilettenanlagen während einer Veranstaltung verantwortlich. Toilettenpapier wird von der Gemeinde gestellt.
7. Abfälle sind in die bereitgestellten Behältnisse zu geben. Bei Mehrbedarf an Abfallbehältern hat der Veranstalter den Abfall sofort zu beseitigen bzw. vom Landkreis zu erwerbende Müllsäcke zu verwenden.
8. Das Mitbringen von Tieren durch Besucher in die Halle ist nicht gestattet.
9. entfällt
10. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
11. Zur Schonung des Hallenbodens ist es untersagt, die Halle mit scharfkantigem Schuhbelag zu betreten.
12. Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der speziellen Erlaubnis der Gemeinde. Zur Anbringung sind die von der Gemeinde vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben und ähnliches an Wänden und Decken ist untersagt. Jegliche Beschädigungen an der Halle und deren Einrichtungen sind zu vermeiden. Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden.

6. Endreinigung

Nach einer Veranstaltung sind die benutzten Räume und Anlagen besenrein zu übergeben.
Die Küche und ihre Einrichtung ist nach der beigefügten Checkliste zu reinigen.

7. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Festhalle und ihrer Einrichtungen werden Benutzungsentgelte nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben.

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, im Einzelfall vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung eine Kautions, deren Höhe von der Gemeindeverwaltung festgesetzt wird, zu erheben. Mit dieser Kautions können ggf. anfallende Reinigungs-, Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten verrechnet werden.

D. Schlußbestimmungen

1. Haftungsausschlußklausel

- a) Die Gemeinde überläßt die Halle zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muß sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benützt werden.
- b) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher sowie sonstiger Beteiligten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter hat, bevor er die zur Verfügung gestellten Räume erstmals benutzt, nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- d) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde am Gebäude und an den darin überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- e) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen sowie für abhandengekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.

2. Einzelpersonen oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung

wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von er Benutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde kann im Einzelfall in der Erlaubnis weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der beantragten Nutzung dies erfordert oder wenn dies von anderen Behörden oder Stellen verlangt und empfohlen wird.

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzunehmen.

3. Diese Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend am 1. Juni 1991 in Kraft.

Kirchardt, den 25. Mai 1992

Kübler
Bürgermeister